


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-06-30	10 20 13/30

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Gebührensatzung	2006-05-04	2006-08-01
1. Änderungssatzung	2007-04-19	2007-08-01
2. Änderungssatzung	2007-12-13	2008-08-01
3. Änderungssatzung	2008-03-31	2008-08-01
4. Änderungssatzung	2010-09-21	2010-10-01
5. Änderungssatzung	2011-06-30	2011-08-01

Lesefassung der Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und dem § 6 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für den Besuch von Kindertagesstätten sind öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind Monatsgebühren und monatlich fällig. Sie enthalten nicht das privatrechtlich zu erhebende Entgelt für eine warme Mittagsmahlzeit. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert oder durch neue Gebührenbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.

(2) Die Gebührenstaffel ist Anlage 1 der Satzung.

(3) Die Gebühr für auswärtige Kinder im Sinne von § 2 Abs. 3 Kindertagesstätteneinrichtungssatzung ist der Höchstsatz in der Einkommensstaffel des jeweiligen Betreuungsangebotes.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als den 1. eines Monats aufgenommen, ist bei der Aufnahme vom 1. - 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen; wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Die Gebühr ist jeweils bis zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Sie wird unverzüglich nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte sowie ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Gebührenpflicht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet. Diese haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Staffelgrundlagen


(1) Sind zwei Sorgeberechtigte vorhanden, so ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

(2) Für die jeweilige Gebühr ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres. Liegt der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres nicht vor, ist eine Berechnung des Steuerberaters des Vorvorjahres oder die Jahreslohnsteuerbescheinigung des Vorvorjahres vorzulegen.

Veranlagungszeit ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August bis 31. Juli. Abweichend von Satz 1 gelten für Kinder, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines Jahres aufgenommen werden, die Einkommensnachweise des Vorvorjahres bezogen auf den Beginn eines Kindertagesstättenjahres.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen bei den Einkünften von mehr als 10 % (sowohl negativ als auch positiv) mitzuteilen. Entsprechende

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-06-30	10 20 13 / 30

Einkommensnachweise sind vorzulegen. Weichen die Einkünfte um mehr als 10 % von denen des Vorjahres ab, ergeht ein neuer Gebührenbescheid.

(5) Jede Änderung tritt ab dem 1. des Folgemonats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft

Brome, 2011-06-30

gez. Jürgen Bammel

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister

§ 5

Auslegungen und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippen und Horten werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

§ 7

In-Kraft-Treten


Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 25.05.2000 und die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Brome vom 01.11.2005 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2007 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2008 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2008 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2011-06-30	Aktenzeichen: 10 20 13 / 30
--	--	----------------------	--------------------------------

Anlage 1

1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome und sind diese Kinder gebührenpflichtig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind und weitere Kinder um 100 %. Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt.

2) Zählt neben dem/den Kind(ern), die in einer Kindertagesstätte betreut werden, mindestens noch ein weiteres Kind ab der Schulpflicht zur Familie und hat dieses das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Gebühr für das 1. gebührenpflichtige Kind um 15 %.

3) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 10 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Brome eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich. Die aktuelle Gebühr beträgt 10 Euro.

4) Tariftabelle ab dem 01.08.2011

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Kindergarten	4 Std.	V	97	108	130	146	157	167
Kindergarten	4 Std.	N	78	87	104	117	126	134
Kindergarten	8 Std.	G	175	195	234	263	283	301
Früh-, Mittags-, Spätdienst	0,5 Std.		12	14	17	19	20	21
10er-ServiceGutschein	5,0 Std.							10
Krippe	4 Std.	V	121	135	163	183	196	209
Krippe	8 Std.	G	218	243	293	329	353	376
Früh-, Mittags-, Spätdienst	0,5 Std.		15	17	21	23	25	26


GanzTagsGrundSchulAnschlussGebühr (auf Probe für ein Jahr)

Einkommen								
GTGS-Anschluss	*1	N						202

*1 Leistungen: Mo-Do 15-17Uhr, Fr 12:45-17Uhr, 2 Wochen Herbstferien, 1 Woche Osterferien, 3 Wochen Sommerferien jeweils von 8-16Uhr)

Übergangsweise Hortgebühr in altersgemischten Gruppen (bis 31.07.2012)

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Hort, altersgemischt, übergangsweise	4 Std.	N	78	87	104	117	126	134

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2011-06-30	Aktenzeichen: 10 20 13 / 30
--	--	----------------------	--------------------------------

5. Änderungssatzung

Angezeigt am 12.07.2011, Az. 10 20 13/30 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 7 am 29.07.2011.	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 02.09.2011.
Brome, 2011-07-12	Brome, 2011-08-17	Brome, 2011-09-02
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindegemeindevorstand		